



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters am 08. März 2026

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde Buchhofen abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Buchhofen angenommen werden.

Die Gemeindevahlleiter macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister am 08. März 2026 sowie einer evtl. Stichwahl am 22. März 2026 durch Anschlag am Rathaus erfolgen wird. Dieser Anschlag am Rathaus der Gemeinde Buchhofen ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse dieser Wahlen am Wahlabend und den Tagen danach auf der Homepage der Gemeinde Buchhofen veröffentlicht. Diese setzen die Frist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG nicht in Gang.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 28.01.2026

Michael Kremheller
Wahlleiter



angeheftet am 28.01.2026

abgenommen am